

Vergaberichtlinie

Schulförderverein des Lilienthal-Gymnasiums Anklam e.V.

1. Zweckbindung

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern Absolventen und Freunden der Schule verwendet werden.

2. Mittelvergabe

Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand auf Antrag. Für den Förderantrag ist ausschließlich das Antragsformular des Vereins vor Durchführung des Projekts bzw. der Maßnahme zu verwenden. Dem Antrag ist eine Kostenschätzung beizufügen und es ist darzulegen, ob weitere Mittel (z.B. Eigenmittel durch Beiträge/Zuzahlungen der Empfänger der Förderung oder weitere Zuschussgeber) eingeworben werden.

Gemäß § 8 der Satzung entscheidet bei Einzelausgaben bis zu einem Betrag von 150,- EUR der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste Stellvertreter. Einzelausgaben von Beträgen über 150,- EUR bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Für Projektkosten ab 250,- EUR sind zwei Angebote bzw. Kostenvoranschläge einzureichen. Anträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden.

3. Fördergrundsätze

Es können nur solche Ausgaben gefördert werden, die zur Erfüllung des Satzungszweckes erfolgen. Dazu zählen die Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, die Traditionspflege sowie Weiterbildungsaufenthalte von Schülern im In- und Ausland zwecks Sprachförderung. Darüber hinaus würdigt der Verein das Engagement von Eltern, Schülern und Freunden der Schule bei der Realisierung schulischer Vorhaben.

Beispielhaft werden genannt:

- Bildungsreisen
- Projekte zur Bildung und Erziehung (z.B. Drogen-/Suchtberatung, Berufsorientierung, Umweltprojekte u.a.)
- Anschaffungen für das Gemeinwohl der Schule
- Anschaffungen von den Unterricht unterstützenden Materialien

Antragsberechtigt sind Schüler, Lehrer, Eltern und Mitglieder des Vereins.

Der Verein überweist die Mittel auf ein Konto des Empfängers, wenn die Kosten durch den Empfänger nachgewiesen werden. Als Nachweis dienen Quittungen oder Kassenbelege. Bei Beträgen über 250,- EUR ist eine ordnungsgemäße Rechnung einzureichen, die auf den Schulförderverein als Leistungsempfänger ausgestellt ist. In begründeten Fällen kann eine Vorabzahlung an den Antragsteller geleistet werden, deren Höhe im Nachhinein durch entsprechende Belege nachgewiesen werden muss. Übersteigende Beträge sind an den Verein zurück zu erstatten.

Gültig ab: 01.07.2024